Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau **Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 3 (1935-1936)

Heft: 1

Artikel: Die Wirtschaftsdiktatur des Parlaments

Autor: Wetter, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-759214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Wirtschaftsdiktatur des Parlaments

von Nationalrat Dr. E. Wetter

Demokratie aus zu betrachten. Die sozialistische Partei, die ihr in erster Linie zu Gevatter steht und die ihr auch den Stempel aufgedrückt hat, beruft sich überall da, wo sie in der Minderheit ist, auf die Demokratie, während sie da, wo sie die Mehrheit besitzt, ihren prinzipiellen Standpunkt der Diktatur des Proletariats hervorkehrt. Die Initiative stellt den Grundsatz auf:

«Die Bundesversammlung stellt unverzüglich nach Annahme dieses Verfassungsartikels endgültig die erforderlichen Vorschriften für dessen Durchführung auf.»

Und weiter:

«Der Verfassungsartikel bleibt während der Zeit von 5 Jahren vom Tage seiner Annahme hinweg in Kraft. Die Gültigkeitsdauer kann durch Beschluß der Bundesversammlung höchstens um weitere 5 Jahre verlängert werden.»

Die Initiative bringt uns also nichts mehr und nichts weniger als die Wirtschaftsdiktatur des Parlaments für 10 Jahre. Wohl erklären uns die Initianten, daß sich ja mit Bezug auf die Gesetzgebung nichts ändere. Auch jetzt schon habe das Parlament aus der Not der Zeit heraus und infolge der Dringlichkeit der Krisenmaßnahmen aus eigener Machtvollkommenheit gehandelt, und man rechnet uns vor, daß schon mehr als 50 dringliche Bundesbeschlüsse aus den letzten Jahren existieren, die alles Mögliche auf dem Gebiete der Krisenbekämpfung und der Sicherung der Staatsfinanzen regulieren. Gewiß, das Parlament hat durch das Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses Gebiete der staatlichen Tätigkeit geordnet, für die früher eine derartige Regelung kaum in Frage gekommen wäre. Gewiß, das Parlament hat das Finanzprogramm in die Form eines dringlichen Bundesbeschlusses gekleidet und damit die Krisensteuer eingeführt. Gewiß, das Parlament hat auch die Besoldungen der eidgenössischen Beamten um einen Bruchteil desjenigen gekürzt, was alle anderen Bevölkerungsschichten schon längst durch die Krise eingebüßt haben. Aber dies doch nur, nachdem in der Kriegs- und Nachkriegszeit alle Teuerungszulagen gleiche Art dekretiert wurden. Gewiß, man hat da und dort durch dringliche Bundesbeschlüsse Einbrüche in die Handels- und Gewerbefreiheit vorgenommen, die mit der Verfassung nur schwer oder überhaupt nicht vereinbar sind. Man hat also in den vergangenen Jahren unzweifelhaft, ohne die verfassungsmäßige Grundlage immer zu haben, die die Kriseninitiative geben will, viel mit dringlichen Bundesbeschlüssen operiert, vielleicht zu viel. Aber man hat doch nicht generelle Vollmacht gehabt, man hat nicht die verfassungsmäßige Basis dafür besessen, Volk hin oder her, zu machen was man will, und diese generelle Vollmacht, diese Kompetenz zur wirtschaftlichen Diktatur will die Kriseninitiative dem Parlament geben.

Die Frage ist nun, will man das oder will man das nicht. Will man, daß dieses System der dringlichen Bundesbeschlüsse für alle Ziele der Kriseninitiative verfassungsmäßig verankert werde und daß damit das Parlament eine Macht in die Hände bekomme, die ihm nie zugedacht war und die ihm angesichts seiner Zusammensetzung auch nicht gegeben werden darf. Die Botschaft des Bundesrates schreibt mit Recht, daß bei Annahme der Initiative

«das Volk zur ganzen Art und Weise, wie diese neue ökonomische Politik durchgeführt werden solle, nichts mehr zu sagen haben werde. Damit werde verfassungsmässig eine Wirtschaftsdiktatur des Parlaments über das Volk eingeführt, mit der das Schweizervolk, nach seiner bisherigen Einstellung gegenüber den vereinzelten dringlichen Bundesbeschlüssen zu urteilen, kaum einverstanden sein dürfte.»

Denn welches wäre diese neue ökonomische Politik, wie sie sich die Initianten vorstellen. Der Bund

«sorgt für die Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaues der Löhne und der Produktenpreise.»

Das heißt also, der Bund setzt endgültig die Löhne und Preise fest, da er auf andere Weise die freie Preis- und Lohnbildung im Sinne der Initiative nicht beeinflussen kann. Die Initiative führt also zu einer Preis- und Lohndiktatur des Bundes. Die Initiative stellt den Grundsatz der Entschuldung der Bauerngüter auf. Über den Grundsatz als solchen läßt sich reden. Aber die Sache darf nicht auf dem Wege über die Parlamentsdiktatur gehen. Nach der Initiative könnte der Bund entschulden, wen und wie er es will. Er könnte die Zinsen herabsetzen, die Schulden streichen, auch bei gewerblichen Betrieben. Und die Auswirkungen? Werden nicht andere Schichten dadurch in Bedrängnis geraten? Wenn auf diesem Gebiete etwas gemacht werden will, dann muß es so geschehen, daß das Volk, das die Folgen zu tragen hat, auch etwas dazu sagen darf.

Gleich verhängnisvoll wird die Diktatur auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens überhaupt. Man sehe, was der Plan der Arbeit, der trotz allen Leugnens die gleichen Geburtshelfer wie die Initiative hat, sich als Ziel setzt. Das ganze Kreditwesen wird in staatliche Fesseln geschlagen, die Banken in die öffentliche Hand übergeführt, der Kapitalmarkt reguliert. Der Plan der Arbeit zeigt, worauf man schlußendlich abzielt; auf die Aufhebung des Bankgeheimnisses, auf die Spionage der Kassaguthaben und der Obligationen. Die Industrie wird unter staatliche Vormundschaft gestellt. Eine Reihe von Industrien werden nationalisiert. Jeder Industriezweig wird von einem allmächtigen Direktorium geleitet. Das gesamte Verkehrswesen wird in die öffentliche Hand übergeführt. Ein Teil der Hotels ist zu nationalisieren. Das alles sind Programmpunkte des Planes der Arbeit.

Die Ein- und Ausfuhr kann monopolisiert werden. Der Staat legt seine schwere Hand auf den Handel, und doch sehen wir schon bei den bisherigen schüchternen Versuchen auf diesem Gebiete, wie außerordentlich vorsichtig man sein muß, wie sehr staatliche Eingriffe geeignet sind, unter Umständen das Gegenteil von dem zu erreichen, was man bezweckt. Der Staatist nicht zum Wirtschaften geschaffen, er ist weder Industrieller noch Kaufmann. Der staatliche Apparat ist für die Leitung der Produktion zu schwerfällig, und die tiefgreifenden Stockungen, die im Lande der Planwirtschaft, Rußland, immer wieder auftreten, zeigen, was man von staatlicher Planwirtschaft erwarten darf. Die reichhaltige schweizerische Produktion läßt sich nicht in die Fesseln eines staatlichen Exportmonopols zwängen. Das Schweizervolk ist nicht willens, einem Machtprinzip zuliebe die Wirtschaft zu opfern. Über die Existenzfragen des Wirtschaftslebens darf kein Parlament aus eigener Machtvollkommenheit endgültig und ohne Mitspracherecht des Volkes entscheiden.

Der Bund kann, so sagt die Initiative,

«soweit es die Durchführung der Massnahme erfordert, vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgehen.»

Damit bringt die Kriseninitiative den Generaldispens vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, und dies zum Zwecke der Realisierung der sozialistischen Ziele der Kriseninitiative. Selbst diejenigen, die damit einverstanden sind, daß auf wirtschaftlichem Gebiet unter Umständen die Handels- und Gewerbefreiheit etwas eingeschränkt werde, können nie zugeben, daß dieser Grundsatz, der unsere Wirtschaft groß und unser Land reich gemacht hat, auf diese Weise unterdrückt und durch staatlichen Zwang ersetzt werde.

Und endlich die Finanzvollmachten des Parlaments. Zwar macht man sich die Finanzierung der Auswirkungen der Kriseninitiative leicht genug.

«Der Bund stellt die notwendigen Mittel in Form zusätzlicher Kredite zur Verfügung. Er beschafft diese Mittel durch Ausgabe von Prämien-Obligationen, Aufnahme von Anleihen und aus laufenden Einnahmen.»

Das Rezept lautet also: Man nimmt, genau wie im Kochbuch. Aber wo nimmt man? Der Bund pumpt in Form von Anleihen und in Form von Prämien-Obligationen, wie wenn das Pumpen ewig ginge. Dazu kommen die laufenden Einnahmen. Aus den bisherigen laufenden Einnahmen fällt nichts ab für die Kosten der Initiative; denn ihre Freunde wissen wohl selber, daß der Bund in der laufenden Rechnung nur Defizite aufzuweisen hat. Also denkt man an künftige laufende Einnahmen, an neue Steuern, die man mit Generalvollmacht wieder dem Parlament ausliefert. An die Kantone mit ihren Finanzbedürfnissen denkt man nicht. Will man wirklich für 10 Jahre das schweizerische Steuerwesen ganz dem Parlament ausliefern und damit die finanzielle Grundlage der kantonalen Haushalte aufs gröbste gefährden? Sollen die Kantone finanziell ganz zu Pensionären des Bundes werden?

Gewiß, das Parlament muß in bewegten und schweren Zeiten eine gewisse Bewegungsfreiheit haben. Ein gutes Parlament, das sich seiner Verantwortung bewußt ist, nimmt sich auch dieses Recht, wie eine gute Regierung es tut. Aber die Verfassung darf nicht außer Kraft sein, die ihm ins Gewissen redet. Die Verfassung, die ihm sagt, wie weit es gehen darf, und wo sich das Volk sein letztes Wort vorbehält. Die Kriseninitiative bringt die wirtschaftliche und die finanzielle Generalvollmacht zugunsten des Parlaments. Seiner Tätigkeit sind dann weitere Hemmnisse nicht mehr gesetzt. Wir kommen zur Wirtschafts diktatur des Parlaments. Seiner Sie darf aber in der Schweiz nicht rechtens werden, darum muß die Initiative, diese Schrittmacherin des Sozialismus, abgelehnt werden.